



## Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 146/17, 1 Ws 147/17 (2 Ws 145/17 GenStA)

61 KLS 331 Js 34935/15 LG Bremen

### B E S C H L U S S

In der Strafsache

gegen

1.-6. (...)

Angeklagte zu 1. bis 6.

Beschwerdeführerin: A.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt X.

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und die Richterin am Landgericht **Dr. Rohloff-Brockmann**

am **19. Juni 2018** beschlossen:

1. Die Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 27.10.2017 gegen den Beschluss des Landgerichts Bremen vom 24.10.2017 werden als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

## Gründe:

### I.

Beim Landgericht Bremen ist unter dem Aktenzeichen 61 KLS 331 Js 34935/15 ein Strafverfahren gegen die Angeklagten zu 1. bis 6. wegen Verstoßes gegen das BtMG rechtshängig. Derzeit läuft die Hauptverhandlung. Im Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft den Pkw BMW 750Ld mit dem amtlichen Kennzeichen HB-(...) sicher. Sie sah insoweit den Angeklagten zu 1. als tatsächlichen Eigentümer des Wagens an. Mit Anwaltsschreiben vom 16.03.2017 widersprach Geschäftsführer der Beschwerdeführerin der Beschlagnahme und beantragte die Herausgabe des PKWs. Zur Begründung führte er an, es handele sich um ein Firmenfahrzeug der Beschwerdeführerin, deren Inhaber und Geschäftsführer er sei. Zum Beweis dieser Behauptung legte er ein Bestellformular des Autohauses B. vor, ausweislich dessen die Beschwerdeführerin bei dem Autohaus am 22.02.2016 die Bestellung eines Pkw BMW 750Ld vorgenommen hatte. Die Staatsanwaltschaft Bremen wies die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24.03.2017 darauf hin, dass die Beschlagnahme des Fahrzeugs gemäß § 111b StPO (a. F.) erfolgt sei und nach § 111e Abs. 2 S. 3 StPO (a. F.) gerichtliche Entscheidung beantragt werden könne. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stehe der Pkw im Eigentum des Angeklagten zu 1., der auch der tatsächliche Nutzer gewesen sei.

Am 20.06.2017 erhob die Staatsanwaltschaft Bremen Anklage gegen die Angeklagten zu 1. bis 6. wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Beschwerdeführerin wurde darin als Nebenbeteiligte aufgeführt. Dies begründete die Staatsanwaltschaft damit, dass diese geltend gemacht habe, bei dem Pkw handele es sich um ein in ihrem Eigentum stehendes Firmenfahrzeug, so dass sie an dem Verfahren zu beteiligen sei. Mit Beschluss vom 22.08.2017 ließ das Landgericht Bremen die Anklage mit Änderungen zur Hauptverhandlung zu und eröffnete das Hauptverfahren. Im Eröffnungsbeschluss ordnete es die Beteiligung der Beschwerdeführerin als Einziehungsbeteiligte an dem Verfahren gemäß § 424 Abs. 1 StPO an, soweit dieses die beantragte Einziehung des Pkw BMW, amtliches Kennzeichen HB-(...), betreffe.

Mit Schreiben vom 01.09.2017 legitimierte sich Rechtsanwalt X. für die Beschwerdeführerin und beantragte seine Beiordnung als Vertreter der Einziehungsbeteiligten. Im Vermerk vom 26.09.2017 wies das Landgericht darauf hin, dass Bedenken bestünden, ob die im Eröffnungsbeschluss vom 22.08.2017 erfolgte Anordnung der Beteiligung der Beschwerdeführerin am Strafverfahren rechtmäßig erfolgt sei, da nicht über die Einziehung

von Tatmitteln o. ä. zu entscheiden sein dürfte, sondern über die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach §§ 73, 73c StGB. Mit Schreiben vom 06.10.2017 nahm die Staatsanwaltschaft zu der vom Gericht aufgeworfenen Frage u. a. dahingehend Stellung, dass nicht davon auszugehen sei, dass gegen die Beschwerdeführerin eine Einziehungsentscheidung ergehen werde. Der Pkw sei in Vollziehung des Arrestes gegen den Angeklagten zu 1. gepfändet worden, da dort davon ausgegangen worden sei, dass er in dessen Eigentum stehe. Die Nebenbeteiligung sei nach neuem Recht nicht gegeben. Mit Schriftsatz vom 12.10.2017 nahm die Beschwerdeführerin dahingehend Stellung, dass die Nebenbeteiligung zu Recht erfolgt sei. Zur Begründung führte sie insbesondere aus, dass das Fahrzeug in ihrem Eigentum stehe. Sie habe es erworben und die laufenden Unterhaltskosten getragen.

Nachdem die C.-Bank gegenüber der Staatsanwaltschaft Bremen mitgeteilt hatte, dass das Fahrzeug an sie sicherungsübereignet worden und der Darlehensvertrag zwischen ihr und der Beschwerdeführerin gekündigt worden sei, veranlasste die Staatsanwaltschaft Bremen am 17.10.2017 die Herausgabe des Fahrzeugs an einen von der C.-Bank benannten Empfänger. Die Staatsanwaltschaft teilte weiter mit, dass nicht beabsichtigt sei, einen etwaigen Rückzahlungsanspruch der Beschwerdeführerin gegen die C.-Bank zu pfänden.

Am 24.10.2017 beschloss die Strafkammer 61 des Landgerichts Bremen, dass die durch Beschluss vom 22.08.2017 getroffene Anordnung der Beteiligung der Beschwerdeführerin an dem Strafverfahren gemäß § 424 Abs. 1 StPO zurückgenommen werde (Ziffer 1 des Beschlusses). Zudem wies die Strafkammer (Ziffer 2 des Beschlusses) den Antrag auf Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin zurück. Der Beschluss wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin am 24.10.2017 per E-Mail und am 25.10.2017 formlos übersandt.

Gegen diesen Beschluss legte die Beschwerdeführerin durch Anwaltsschriftsatz vom 27.10.2017, bei Gericht eingegangen am 30.10.2017, sofortige Beschwerde ein. Zur Begründung führte sie mit Schreiben vom 23.11.2017 im Wesentlichen aus, dass eine Grundlage zur Aufhebung der Beteiligung der Beschwerdeführerin am Strafverfahren nicht bestünde. Bei dem fraglichen Fahrzeug handele es sich um ihr Firmenfahrzeug. Auf Nachfrage der Generalstaatsanwaltschaft teilte der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin am 06.12.2017 mit, dass auch die Ablehnung der Bestellung eines Rechtsanwaltes angefochten werde.

Die Generalstaatsanwaltschaft nahm mit Schreiben vom 21.12.2017 Stellung und beantragte, die sofortige Beschwerde gegen Ziffer 1 des Beschlusses als unbegründet zu verwerfen. Des Weiteren beantragte sie, auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen Ziffer 2 des Beschlusses dieser ihren Verfahrensbevollmächtigten für das Beschwerdeverfahren als Rechtsanwalt zu bestellen.

## II.

Das als sofortige Beschwerde bezeichnete Schreiben der Beschwerdeführerin vom 27.10.2017 ist als sofortige Beschwerde gegen Ziffer 1 des Beschlusses des Landgerichts vom 24.10.2017 (Rücknahme der Beteiligung der Beschwerdeführerin am Strafverfahren) und als Beschwerde gegen Ziffer 2 des Beschlusses (Versagung Beiordnung eines Vertreters) auszulegen, § 300 StPO.

Die Beschwerden sind zulässig, können jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

### 1.

Die sofortige Beschwerde gegen die Regelung zu Ziffer 1 des Beschlusses des Landgerichts Bremen vom 24.10.2017 ist statthaft (§§ 305 S. 2, 424 Abs. 2 S. 2 StPO), form- und fristgerecht eingelegt (§ 306 Abs. 1, § 311 Abs. 2 StPO) und erweist sich infolge der sich aus dem Beschluss für die Beschwerdeführerin ergebenden Beschwer mithin als zulässig. Die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde ergibt sich dabei aus einer entsprechenden Anwendung des § 424 Abs. 2 S. 2 StPO. Zwar ist ausweislich § 424 Abs. 2 StPO nur die Ablehnung der Verfahrensbeteiligung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Eine Regelung für die Rücknahme einer zunächst angeordneten Beteiligung enthält § 424 StPO nicht. Da die Zurücknahme der Beteiligungsanordnung sachlich einer Ablehnung der Verfahrensbeteiligung im Sinne des § 424 Abs. 2 S. 2 StPO entspricht, muss nach dem Sinn und Zweck der Regelung auch die Zurücknahme mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sein (vgl. dazu LR-Gössel, 26. Aufl., § 431 StPO (a.F.) Rn. 67).

Die sofortige Beschwerde erweist sich jedoch als unbegründet.

Die Aufhebung der Anordnung einer Verfahrensbeteiligung ist grundsätzlich möglich. Zwar ist gemäß § 424 Abs. 4 S. 1 StPO (entsprechend nach alter Rechtslage in § 431 Abs. 5 S. 1 StPO geregelt) der Beschluss, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, nicht anfechtbar. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass das Gericht gehindert ist, die Anordnung wieder aufzuheben. Eine solche Rücknahme ist zulässig, wenn sich aus Tatsachen oder Beweismitteln ergibt, dass der Anordnung der Einziehungsbeteiligung die

verfahrensrechtliche Grundlage fehlt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 10.01.2002 – 2 AR 18/01, 4 Ws 147/01, juris Rn. 2; LR-Gössel, 26. Aufl., § 431 StPO (a.F.) Rn. 67; KK-Schmidt, 7. Aufl., § 431 StPO (a.F.) Rn. 26; Meyer/Goßner-Köhler, 61. Aufl., § 424 StPO Rn. 19). Eine solche Aufhebungsentscheidung ist auch in laufender Hauptverhandlung zulässig (a.A. wohl LR-Gössel, 26. Aufl., § 431 StPO (a.F.) Rn. 68). Dem Betroffenen droht die Einziehung betreffend kein wesentlicher Rechtsverlust. Falls das Beschwerdeverfahren vor Urteilsverkündung abgeschlossen wird, ist abschließend geklärt, ob ein Recht auf Beteiligung am Strafverfahren besteht. Bei einem Erfolg der Beschwerde des Beteiligungsinteressenten ist das Vorbringen von Einwendungen gegen die Einziehung noch in laufender Hauptverhandlung möglich. Erfolgt die Rücknahme erst zum Ende der Hauptverhandlung mit der Folge, dass eine Entscheidung im Beschwerdeverfahren vor Urteilsverkündung nicht mehr ergehen kann, bleibt dem Beteiligungsinteressenten die Möglichkeit, seine Rechte im Nachverfahren nach § 433 StPO geltend zu machen.

Die Rücknahme der Beteiligung erfolgte vorliegend auch zu Recht, da die Voraussetzungen der Verfahrensbeteiligung der Beschwerdeführerin als Einziehungsbeteiligte gemäß § 424 Abs. 1 StPO nicht vorliegen. Aber auch eine Beteiligung nach § 438 Abs. 1 StPO als Nebenbeteiligte kam nicht (mehr) in Betracht. Auslöser für eine Beteiligung der Beschwerdeführerin war die Sicherstellung des Pkw BMW, amtliches Kennzeichen HB(...), und dessen mögliche Einziehung im Strafverfahren. An diesem Fahrzeug behauptete die Beschwerdeführerin ihr Eigentum, während die Staatsanwaltschaft von einer tatsächlichen Eigentümerstellung des Angeklagten zu 1. ausging. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass der Pkw im (Sicherungs-)Eigentum der C.-Bank steht und die C.-Bank den Darlehensvertrag mit der Beschwerdeführerin gekündigt hat. Die Staatsanwaltschaft Bremen veranlasste daraufhin die Herausgabe des Pkw an einen von der C.-Bank benannten Empfänger. Für die Beteiligung der Beschwerdeführerin am Strafverfahren fehlt die verfahrensrechtliche Grundlage. Schon nach dem Wortlaut der §§ 424 Abs. 1, 438 Abs. 1 StPO ist Voraussetzung für eine Verfahrensbeteiligung der Beschwerdeführerin, dass eine Einziehung des fraglichen Pkw im Strafverfahren angeordnet werden könnte. Nach erfolgter Herausgabe des Fahrzeugs an die C-Bank als dessen (Sicherungs-)Eigentümerin steht eine mögliche Einziehung des Pkw BMW im Strafverfahren und ein Eingriff in diesbezügliche dingliche Rechte der Beschwerdeführerin nicht mehr in Rede, so dass für die §§ 424 Abs. 1, 438 Abs. 1 StPO hier schon aus diesem Grunde kein Raum ist.

Die sofortige Beschwerde gegen Ziffer 1 des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts erweist sich somit insgesamt als unbegründet.

2.

Die Beschwerde gegen die Regelung zu Ziffer 2 des Beschlusses des Landgerichts Bremen vom 24.10.2017 ist gemäß § 304 StPO statthaft, entsprechend § 306 Abs. 1 StPO formgerecht eingelegt und erweist sich infolge der sich aus dem Beschluss für Beschwerdeführerin ergebenden Beschwer als zulässig.

Sie erweist sich – entgegen der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft – auch als unbegründet. Eine Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin war nicht angezeigt.

Gemäß § 428 Abs. 2 StPO bestellt der Vorsitzende dem Einziehungsbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, soweit sie die Einziehung betrifft, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Beiordnungsgrund vorliegt, ist dabei der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Eine rückwirkende Beiordnung eines Vertreters kommt nicht in Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 20.07.2009 – 1 StR 344/08, juris Rn. 4, NStZ-RR 2009, 348; siehe auch die ständige Rechtsprechung des Senats, zuletzt Hanseatisches OLG in Bremen, Beschlüsse vom 04.01.2011 – Ws 152/10, 21.09.2012 – Ws 136/12 und vom 27.07.2017 – 1 Ws 64/17).

Vorliegend schied schon mangels Stellung der Beschwerdeführerin als Einziehungs- oder Nebenbeteiligte die Beiordnung eines Vertreters gemäß § 428 Abs. 2 StPO aus. Diese formale Stellung mit dem damit - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - verbundenen Recht auf Bestellung eines Vertreters wird durch eine förmliche Beteiligungsanordnung des Gerichts erlangt. Der im Beschlusswege zu treffenden Entscheidung des Gerichts über die Einziehungs- bzw. Nebenbeteiligung und ggfs. deren Rücknahme kommt dabei konstitutive Bedeutung zu (vgl. BGH, Beschluss vom 04.01.1995 - 3 StR 493/94, juris Rn. 2, NStZ 1995, 248; KG Berlin, Beschluss vom 10.01.2002 - 2 AR 18/01, 4 Ws 147/01, juris Rn. 2 f.; BeckOK-Temming, 29. Ed. 2018., § 424 StPO Rn. 2; Meyer/Goßner-Köhler, 61. Aufl., § 424 StPO Rn. 14). Zwar ordnete das Landgericht zunächst im Eröffnungsbeschluss vom 22.08.2017 die Beteiligung der Beschwerdeführerin am Strafverfahren gemäß § 424 StPO an. Anders als von der Generalstaatsanwaltschaft dargelegt, endete diese dadurch gegebene formale Rechtsstellung der Beschwerdeführerin als Einziehungsbeteiligte mit Rücknahmebeschluss des Landgerichts Bremen vom 24.10.2017. Daran ändert auch die von der Beschwerdeführerin gegen diesen Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde nichts. Gemäß § 307 StPO wird durch die Beschwerde der Vollzug der angefochtenen

Entscheidung nicht gehemmt. Ein Ausnahmefall, in dem das Gesetz die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnet, ist vorliegend nicht gegeben (vgl. dazu auch KK-Zabeck, 13. Aufl., § 307 StPO Rn. 1).

Die Beiordnung eines Vertreters nach § 428 Abs. 2 StPO lediglich für das Beschwerdeverfahren zur Frage der Klärung der Rechtsstellung als Einziehungs- oder Nebenbeteiligte kommt entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft nicht in Betracht. § 428 Abs. 2 StPO setzt dem Wortlaut nach die formale Stellung als Einziehungs- oder Nebenbeteiligte voraus. Eine entsprechende Anwendung des § 428 Abs. 2 StPO allein bei Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage in einem Beschwerdeverfahren, in dem die Rechtsstellung als Einziehungs- oder Nebenbeteiligte erst geklärt werden soll, scheidet aus. Aus der Systematik des § 428 StPO ergibt sich, dass allein die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nicht Grund für die Beiordnung eines Vertreters sein soll. So verweist § 428 Abs. 3 StPO im Hinblick auf die Vertretungsmöglichkeit der Beteiligungsinteressentin im Vorverfahren lediglich auf § 428 Abs. 1 StPO und nicht auch auf § 428 Abs. 2 StPO, der die Beiordnungsmöglichkeit eröffnet. Nach aktueller Gesetzesfassung ist im Ermittlungsverfahren folglich auch bei schwieriger Sach- und Rechtslage die Beiordnung eines Vertreters der Beteiligungsinteressentin nicht möglich (vgl. dazu BeckOK-Temming, 29. Ed. 2018, § 428 StPO Rn. 3; Meyer-Goßner/Köhler, 61. Aufl., § 428 StPO Rn. 2). Ein Anspruch auf Beiordnung eines Vertreters kann sich für die Beschwerdeführerin hier auch nicht aus dem Recht auf ein faires Verfahren (vgl. dazu nur Meyer-Goßner/Schmitt, 61. Aufl., Einl. StPO Rn. 19 f.) ergeben. Selbst wenn aufgrund der mit Beschluss vom 22.08.2017 nach § 424 StPO angeordneten Beteiligung der Beschwerdeführerin am Strafverfahren von der Schaffung eines Vertrauenstatbestandes auszugehen sein sollte, wäre dieser jedenfalls durch die geänderte Sachlage aufgrund der Herausgabe des Pkw BMW entfallen und würde sich im Übrigen wohl auch nicht auf die bisher noch zu keinem Zeitpunkt erfolgte Beiordnung eines Vertreters erstrecken.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.